

Freiburg im Breisgau, den 12. August 2011

Inhalt: Gemeinsames Wort der Kirchen zur Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche vom 25. September bis 1. Oktober 2011. — Sechste Verordnung zur Änderung der AVO. — Verordnung zur Änderung der AVO-ÜberleitungsVO. — Verordnung über eine Einmalzahlung im Jahr 2011. — 45. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel. — Portiunkula-Ablass. — Tag des offenen Denkmals am 11. September 2011. — Personalmeldungen: Besetzung von Pfarreien. — Pastoration von Pfarreien. — Anstellung der Neupriester zum Schuljahresbeginn. — Anweisungen/Versetzungen. — Im Herrn ist verschieden.

Gemeinsames Wort der Kirchen

Nr. 99

Gemeinsames Wort der Kirchen zur Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche vom 25. September bis 1. Oktober 2011

Zusammenhalten – Zukunft gewinnen

Die Apostelgeschichte berichtet vom Aufenthalt des Völkerapostels Paulus in der Metropole Athen. Bevor er vom Glauben an Jesus Christus spricht, erkundet Paulus die Stadt und ihre Heiligtümer. Dabei stößt er auf einen Altar mit der Aufschrift „Einem unbekanntem Gott“ (Apg 17,23). An dieses Wort der Offenheit für die noch nicht erkannte göttliche Wirklichkeit knüpft Paulus in seiner Predigt an. Er verkündet den Gott Jesu Christi als den Schöpfergott, als Vater, der alle Menschen über ihre verschiedene Herkunft und Tradition hinweg verbindet. Paulus betont nicht das Trennende, sondern das Gemeinsame und Verbindende. Er spricht von „uns“ und von „wir“. Und er fährt fort: „Keinem von uns ist Gott fern. Denn in ihm leben wir, bewegen wir uns und sind wir“ (Apg 17,27).

Damit ist die entscheidende christliche Grundhaltung für das gelingende Zusammenleben von Menschen verschiedener Nationalität, Religion und kultureller Prägung formuliert. Über alle Differenzen hinweg steht die in Gott gründende Gleichheit und Verbundenheit im Vordergrund.

Das christliche Welt- und Menschenbild widerspricht damit allen Theorien, die unversöhnliche Gegensätze zwischen den Kulturen konstruieren. Es bildet ein Fundament, das es „allen Menschen guten Willens“ ermöglicht, untereinander zusammenzuhalten und so eine Zukunft in Frieden, Gerechtigkeit und Solidarität zu gewinnen. Insbesondere verbietet es jegliche Einteilung der Menschheit in Gruppen oder Rassen, denen unterschiedliche und kaum veränderliche Eigenschaften zugesprochen werden. Eine solche Aufspaltung rüttelt am Fundament unserer Gesellschaft. Letztlich richtet sie sich gegen die Würde des Menschen.

Vor diesem Hintergrund lautet das Motto der Interkulturellen Woche auch im Jahr 2011: „Zusammenhalten – Zukunft gewinnen“. Einige aktuelle Aspekte der Integrationsdebatte seien exemplarisch angesprochen:

- Kinder sind unsere Zukunft. Bildungszugänge für alle Kinder sind deshalb ein zentraler Aspekt des Integrationsgeschehens. Dazu bedarf es sowohl des Engagements der Eltern als auch entsprechender Rahmenbedingungen und ausreichender finanzieller Mittel für Schulen, Kindertagesstätten und andere Bildungseinrichtungen. Auch die religiöse Bildung hat eine besondere Bedeutung für gelingende Integration. Denn sie hilft, sprach-, auskunftsfähig und dialogfähig zu werden.
- Noch immer ringt die Politik um eine langfristig tragfähige Bleiberechtsregelung für Menschen, die schon lange in unserem Land leben, aber keinen gesicherten Aufenthaltsstatus haben. Die Kirchen begrüßen die Bestrebungen im politischen Raum, hier aufgewachsene, gut integrierte Kinder und Jugendliche vor der Perspektivlosigkeit zu bewahren. Eine großzügige Bleiberechtsregelung für sie ist ein Signal, das in die Zukunft weist. Doch sollten auch die Nöte ihrer Eltern sowie der Alten, Kranken und gut integrierten Alleinstehenden nicht vergessen werden. Auch für sie muss eine Lösung gefunden werden.
- Ein Hoffnungszeichen für viele Menschen ist die von der Bundesregierung zugesagte Neuberechnung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die schon seit vielen Jahren auf dem gleichem Niveau verharren. Die Kirchen fordern schon seit seiner Einführung im Jahr 1993 die Abschaffung dieses Gesetzes, das Asylbewerber bei der existentiellen Grundsicherung massiv benachteiligt. Deshalb findet es die ausdrückliche Zustimmung der Kirchen, wenn auch das Sachleistungsprinzip bei den Aufwendungen für Asylbewerber grundsätzlich in Frage gestellt wird.
- Nach wie vor sind große Anstrengungen erforderlich, um das Miteinander von Einheimischen und Zuwanderern zu stärken. Persönliche Begegnungen helfen,

Vorurteile abzubauen. Und das Kennenlernen ist der erste Schritt zum Verständnis für die Situation des jeweils Anderen. Seit Jahren ist deshalb der Dialog von Christen, Muslimen und Gläubigen anderer Religionen ein Schwerpunkt der Interkulturellen Woche. Wir laden dazu ein, die vielfältigen Kontaktmöglichkeiten verstärkt wahrzunehmen.

- Im zurückliegenden Jahr wurde vielerorts eine „Nacht der offenen Gotteshäuser“ gestaltet. Dies war für zahlreiche Menschen eine willkommene Gelegenheit, sich den religiösen Fragen neu zu stellen und sich auf interreligiöse und interkulturelle Begegnungen einzulassen. Wir ermutigen, solche Schritte an vielen Orten zu gehen.

Im Verlauf der diesjährigen Interkulturellen Woche können zwei besondere Jubiläen begangen werden:

- Vor 40 Jahren fand in Augsburg das „Erste Ökumenische Pfingsttreffen“ statt, bei dem im Arbeitskreis „Ausländische Arbeitnehmer“ die Idee zur jährlichen bundesweiten Interkulturellen Woche aufkam. Inzwischen hat sich daraus eine allseits anerkannte kirchliche und gesellschaftliche Initiative entwickelt, die wichtige Impulse in die öffentliche Diskussion über Migration und Integration einbringt.
- Zum 25. Mal wird in diesem Jahr im Rahmen der Interkulturellen Woche der bundesweite „Tag des Flüchtlings“ begangen. Immer wieder neu bietet er einen Anstoß, sich auf die menschlich oft bedrückende Lage derer einzulassen, die ihre Heimat verlassen müssen.

Wir danken allen in Kirche, Gesellschaft und Politik, die sich – teilweise seit vielen Jahren – für die Rechte und die

Würde der Migranten und Flüchtlinge einsetzen. Manches konnte erreicht werden, um den Zusammenhalt von Einheimischen und Zuwanderern in unserer Gesellschaft zu stärken. In diesen Bemühungen dürfen wir nicht nachlassen. So laden wir Sie alle zur Interkulturellen Woche 2011 ein. In den Gottesdiensten dürfen wir uns vom Herrn den Weg weisen lassen. In Veranstaltungen, Begegnungen und Aktionen vielfältiger Art werden die großen Fragen von Migration und Integration aufgegriffen. Zusammenhalt, der sich auch aus der Kraft des Glaubens speist, gibt unserem Land eine gute Zukunftsperspektive.

Erzbischof Dr. Robert Zollitsch
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Präses Nikolaus Schneider
Vorsitzender des Rates der
Evangelischen Kirche in Deutschland

Metropolit Augoustinos
Griechisch-Orthodoxer Metropolit von Deutschland

Materialbestellung:

Ökumenischer Vorbereitungsausschuss zur Interkulturellen Woche, Postfach 16 06 46, 60069 Frankfurt/M., Tel.: (0 69) 23 06 05, Fax: (0 69) 23 06 50, info@interkulturellewoche.de, www.interkulturellewoche.de.

Die Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 97. Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2011 (Thema: Eine einzige Menschheitsfamilie) ist im Internet unter der Adresse http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/messages/migration/index_ge.htm zu finden.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 100

Sechste Verordnung zur Änderung der AVO

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 13 Absatz 8 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

Die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – vom 25. April 2008 (ABl. S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 2011 (ABl. S. 41), wird wie folgt geändert:

Artikel I **Änderung der Anlage 2 zur AVO** **(Regelung über die Höhe der Entgelte)**

Die Anlage 2 zur AVO wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt neu gefasst:

„I. Entgelttabelle (§ 19 Absatz 2 AVO)

Gültig vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.729,43	4.136,76	4.290,17	4.835,04	5.247,66	
14	3.375,01	3.745,30	3.962,19	4.290,17	4.792,72	
13	3.110,51	3.454,36	3.639,51	3.999,22	4.496,48	
12	2.787,82	3.094,63	3.528,41	3.909,29	4.401,26	
11	2.692,60	2.983,55	3.200,44	3.528,41	4.004,51	4.221,41
10	2.592,09	2.877,75	3.094,63	3.311,53	3.724,15	3.824,65
9	2.290,56	2.539,18	2.666,15	3.015,29	3.290,37	3.507,25
8	2.142,44	2.375,20	2.480,99	2.581,51	2.692,60	2.761,37
7	2.004,90	2.221,79	2.364,62	2.470,42	2.555,06	2.629,11
6	1.967,87	2.179,47	2.285,27	2.391,07	2.459,84	2.533,90
5	1.883,23	2.084,25	2.190,06	2.290,56	2.369,91	2.422,81
4	1.788,01	1.983,75	2.115,99	2.190,06	2.264,11	2.311,72
3	1.761,56	1.952,00	2.004,90	2.089,54	2.158,31	2.216,50
2	1.624,02	1.798,59	1.851,49	1.904,39	2.026,06	2.153,02
1	je 4 Jahre	1.444,16	1.470,61	1.502,35	1.534,09	1.613,44

Gültig ab 1. Januar 2012

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.817,29	4.232,36	4.388,68	4.943,91	5.364,37	
14	3.456,14	3.833,46	4.054,47	4.388,68	4.900,78	
13	3.186,61	3.536,99	3.725,66	4.092,21	4.598,91	
12	2.857,79	3.170,43	3.612,45	4.000,57	4.501,88	
11	2.760,76	3.057,24	3.278,25	3.612,45	4.097,60	4.318,62
10	2.658,34	2.949,43	3.170,43	3.391,45	3.811,91	3.914,32
9	2.351,08	2.604,42	2.733,81	3.089,58	3.369,89	3.590,89
8	2.200,15	2.437,33	2.545,13	2.647,56	2.760,76	2.830,84
7	2.059,99	2.281,00	2.426,55	2.534,36	2.620,61	2.696,06
6	2.022,26	2.237,88	2.345,69	2.453,50	2.523,58	2.599,04
5	1.936,01	2.140,85	2.248,67	2.351,08	2.431,94	2.485,84
4	1.838,98	2.038,44	2.173,19	2.248,67	2.324,13	2.372,64
3	1.812,03	2.006,09	2.059,99	2.146,24	2.216,32	2.275,61
2	1.671,88	1.849,76	1.903,67	1.957,57	2.081,56	2.210,93
1	je 4 Jahre	1.488,60	1.515,55	1.547,89	1.580,24	1.661,10“

2. Abschnitt III wird wie folgt neu gefasst:

„III. Garantiebeträge (gemäß § 22 Absatz 4 AVO)

Entgelt- gruppen	Beträge ab 01.04.2011	Beträge ab 01.01.2012
EG 1 bis EG 8 und S 2 bis S 8	27,22 €	27,74 €
EG 9 bis EG 15 und S 9 bis S 18	54,43 €	55,46 €“

3. Abschnitt IV wird wie folgt neu gefasst:

„IV. Kinderzulage (§ 23 AVO)

Die monatliche Kinderzulage beträgt

ab 01.04.2011	98,61 €
ab 01.01.2012	100,48 €.“

Artikel II Änderung der Anlage 5 zur AVO

Die Anlage 5 zur AVO in der Fassung der Verordnung zur Änderung und Neugliederung kirchlicher Arbeitsregelungen vom 27. Juni 2008 (ABl. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2009 (ABl. S. 123), wird wie folgt geändert:

1. Die Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (Anlage 5a) wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

a) in der Zeit vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

im ersten Ausbildungsjahr	714,13 €,
im zweiten Ausbildungsjahr	765,74 €,
im dritten Ausbildungsjahr	813,07 €,
im vierten Ausbildungsjahr	878,74 €,

b) ab 1. Januar 2012

im ersten Ausbildungsjahr	733,70 €,
im zweiten Ausbildungsjahr	786,29 €,
im dritten Ausbildungsjahr	834,52 €,
im vierten Ausbildungsjahr	901,44 €.“

2. Die Verordnung über die Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 26. März 1991 (ABl. S. 96), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2009 (ABl. S. 123) (Anlage 5b), wird wie folgt geändert:

Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Das monatliche Entgelt nach § 2 Absatz 1 beträgt ab 1. September 2011

für die Berufe des/der	Entgelt Euro
Sozialarbeiters/-in	1.497,05
Sozialpädagogen/-in	1.497,05
Erziehers/-in	1.283,13
Kinderpflegers/-in	1.229,07.“

Artikel III Neufassung der Anlage 7c zur AVO

Die Ordnung zur Regelung der Supervision für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erzdiözese Freiburg vom 6. August 2007 (ABl. S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2008 (ABl. S. 359), wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnung zur Regelung der Supervision für kirchliche Beschäftigte in der Erzdiözese Freiburg (Anlage 7c zur AVO)

Präambel

Supervision ist eine Beratungsmethode, die zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität beruflicher Arbeit eingesetzt wird. Sie dient der besseren Qualifizierung für die berufliche Aufgabe und leistet einen Beitrag zum Annehmen arbeitsfeldbezogener Herausforderungen und zur Lösung damit verbundener Konflikte. Die Supervision ist ein Instrument im Rahmen der Fürsorgepflicht und der persönlichen Entwicklung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Beschäftigte, auf deren Arbeitsverhältnis die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg (AVO) Anwendung findet. Besondere Regelungen zur Supervision für bestimmte Berufsgruppen gehen dieser Ordnung vor.

§ 2 Ziele der Supervision

Ziele der Supervision sind insbesondere:

- Entwicklung der Persönlichkeit im Kontext der Arbeit, insbesondere durch die Erweiterung des persönlichen Verhaltensrepertoires bei Veränderungen und Umbrüchen
- Kompetenzerweiterung zur Gestaltung von Arbeitsbeziehungen durch den Ausbau der Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie der Verhandlungs- und Konfliktfähigkeit
- Klärung von Organisationsstrukturen und beruflicher Rolle.

§ 3 Genehmigung und Durchführung der Supervision

(1) Supervision wird als Einzel-, Gruppen-, oder Teamsupervision durchgeführt.

(2) Die Beschäftigten können im Einvernehmen mit dem Dienstgeber Supervision in Anspruch nehmen (genehmigte Supervision). Thema, Form und voraussichtliche Dauer der Supervision werden vor Beginn der Supervision vom Dienstgeber genehmigt. Eine Ablehnung bedarf einer ausführlichen Begründung.

Die konkreten Ziele der genehmigten Supervision werden zwischen der/dem/den Beschäftigten und der Supervisorin/dem Supervisor erarbeitet und vereinbart.

(3) Die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Supervision ergibt sich aus einer Anordnung des Dienstgebers (angeordnete Supervision). Dabei werden Thema, Ziele, Form und voraussichtliche Dauer in einem Kontrakt zwischen der/dem/den Beschäftigten, der Supervisorin/dem Supervisor und anordnendem Dienstgeber vereinbart.

§ 4 Supervisorinnen/Supervisoren

(1) Das Erzbischöfliche Ordinariat empfiehlt Supervisorinnen und Supervisoren mit einer entsprechenden Qualifikation. Die Liste empfohlener Supervisorinnen und Supervisoren wird im Amtsblatt veröffentlicht. In begründeten Einzelfällen kann die Inanspruchnahme einer externen Supervisorin/eines externen Supervisors genehmigt werden.

(2) Die Supervisorinnen und Supervisoren unterliegen hinsichtlich der Inhalte des Beratungsprozesses gegenüber dem Dienstgeber der Verschwiegenheit.

§ 5 Arbeitsbefreiung

(1) Bei der genehmigten Supervision wird die Beschäftigte/der Beschäftigte für bis zu maximal zehn Sitzungen im Kalenderjahr von der Arbeit freigestellt.

(2) Die Teilnahme an einer angeordneten Supervision ist Arbeitszeit.

(3) Die Inanspruchnahme einer Supervision wird nicht auf die der Beschäftigten/dem Beschäftigten gemäß § 34 Absatz 5 Satz 1 AVO zustehenden fünf Tage Fortbildungszeit angerechnet.

§ 6 Kosten

(1) Die Kosten der Teilnahme an einer genehmigten Supervision einschließlich der Reisekosten werden auf Antrag der/des Beschäftigten mit 50 % vom Dienstgeber bezuschusst; eine höhere Bezuschussung ist im Einzelfall möglich. Abweichend von Satz 1 haben Beschäftigte der Entgeltgruppen 10 bis 15 bzw. der Entgeltgruppen S 15 bis S 18, die an einer genehmigten Supervision teilnehmen, welche durch Supervisorinnen/Supervisoren der diözesanen Arbeitsgemeinschaft Supervision und Organisationsberatung durchgeführt werden, mit Ausnahme der Reisekosten keinen Anspruch auf die Bezuschussung nach Satz 1 durch den Dienstgeber.

(2) Die Kosten der Teilnahme an einer Teamsupervision sowie an einer angeordneten Supervision einschließlich der Reisekosten trägt der Dienstgeber.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Regelung der Supervision für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erzdiözese Freiburg vom 6. August 2007 (ABl. S. 102) außer Kraft.“

Artikel IV In-Kraft-Treten

(1) Artikel I und Artikel II Ziffer 1 treten mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

(2) Artikel II Ziffer 2 tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

(3) Artikel III tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Regelung der Supervision für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erzdiözese Freiburg vom 6. August 2007 (ABl. S. 102) außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 6. August 2011


Erzbischof

Verordnung zur Änderung der AVO-ÜberleitungsVO

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 13 Absatz 8 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende

Verordnung

erlassen:

Die Verordnung zur Überleitung der kirchlichen Beschäftigten in die AVO und zur Regelung des Übergangsrechts – AVO-ÜberleitungsVO – vom 27. Juni 2008 (ABl. S. 343), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2010 (ABl. S. 482), wird wie folgt geändert:

Artikel I Änderung der AVO-ÜberleitungsVO

1. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Die Sätze 3, 4 und 5 werden zu den Sätzen 2, 3 und 4.

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Überleitungszulage

(1) ¹Aus dem Geltungsbereich der AVVO übergeleitete Beschäftigte erhalten eine nicht dynamische Überleitungszulage ausschließlich in den in Anlage 4 aufgeführten Fällen zusätzlich zu ihrem monatlichen Entgelt. ²Maßgeblicher Stichtag für die anspruchsbegründenden Voraussetzungen (Vergütungsgruppe, Lebensaltersstufe, Ortszuschlag, Aufstiegszeiten) ist der 1. November 2008.

(2) ¹Die Zahlung der Überleitungszulage erfolgt ab November 2010. ²Sie wird bei Vorliegen der Voraussetzungen dauerhaft gezahlt; dabei bedeutet „dauerhaft“ die Zahlung während der Zeit des Arbeitsverhältnisses, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat.

(3) ¹Bei Teilzeitbeschäftigung steht die Überleitungszulage anteilig zu (§ 30 Absatz 2 AVO). ²Bei späteren Veränderungen der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der/des Beschäftigten ändert sich die Überleitungszulage entsprechend.

(4) Bei Höhergruppierungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf die Überleitungszulage angerechnet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auf die unter Teil C Ziffer 8.1 der Anlage 1 zur AVO fallenden Beschäftigten (Sozial- und Erziehungsdienst) keine Anwendung.“

3. § 17 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Tabellen wie folgt gefasst:

„a) in der Zeit vom

1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
	Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge (E 13/2) aus	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.454,36	3.639,51	3.962,19	4.290,17	4.792,72

b) ab 1. Januar 2012

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
	Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge (E 13/2) aus	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.536,99	3.725,66	4.054,47	4.388,68	4.900,78

2. In Absatz 2 werden die Tabellen wie folgt gefasst:

„a) in der Zeit vom

1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.697,50	5.215,91	5.707,88	6.030,57	6.109,92

b) ab 1. Januar 2012

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.803,75	5.332,01	5.833,33	6.162,15	6.243,01

4. Die AVO-ÜberleitungsVO wird um folgende Anlage 4 ergänzt:

Überleitungszulage

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei In-Kraft-Treten AVO-ÜVO	Aufstieg	Ortszuschlag Stufe 1,2 bei In-Kraft-Treten AVO-ÜVO	Lebensaltersstufe bei In-Kraft-Treten AVO-ÜVO	Höhe Ausgleichsbetrag
2	X	IXb nach 2 Jahren	OZ 2	23	16,00
2	X	IXb nach 2 Jahren	OZ 2	25	12,00
2	X	IXb nach 2 Jahren	OZ 2	27	19,00
2	X	IXb nach 2 Jahren	OZ 2	29	26,00
2	X	IXb nach 2 Jahren	OZ 2	31	30,00
2	X	IXb nach 2 Jahren	OZ 2	33	18,00
2	IXb	VIII nach 2 Jahren	OZ 2	21	15,00
2	IXb	VIII nach 2 Jahren	OZ 2	23	26,00
2	IXb	VIII nach 2 Jahren	OZ 2	25	17,00
2	IXb	VIII nach 2 Jahren	OZ 2	27	26,00
2	IXb	VIII nach 2 Jahren	OZ 2	29	34,00
2	IXb	VIII nach 2 Jahren	OZ 2	31	41,00
2	IXb	VIII nach 2 Jahren	OZ 2	33	38,00
2	IXb	VIII nach 2 Jahren	OZ 2	35	18,00
2	IXb	nach Aufstieg aus X	OZ 2	25	12,00
2	IXb	nach Aufstieg aus X	OZ 2	27	19,00
2	IXb	nach Aufstieg aus X	OZ 2	29	26,00
2	IXb	nach Aufstieg aus X	OZ 2	31	30,00
2	IXb	nach Aufstieg aus X	OZ 2	33	18,00
3	VIII	VII nach 2 Jahren	OZ 2	33	16,00
3	VIII	VII nach 2 Jahren	OZ 2	37	12,00
3	VIII	VII nach 2 Jahren	OZ 2	39	19,00
3	VIII	VII nach 8 Jahren	OZ 2	31	17,00
3	VIII	VII nach 8 Jahren	OZ 2	33	28,00
3	VIII	VII nach 8 Jahren	OZ 2	35	37,00
3	VIII	VII nach 8 Jahren	OZ 2	37	19,00
3	VIII	VII nach 8 Jahren	OZ 2	39	20,00
3	VIII	nach Aufstieg aus IXb	OZ 2	23	12,00
3	VIII	nach Aufstieg aus IXb	OZ 2	25	22,00
3	VIII	nach Aufstieg aus IXb	OZ 2	27	31,00
3	VIII	nach Aufstieg aus IXb	OZ 2	29	30,00
3	VIII	nach Aufstieg aus IXb	OZ 2	31	37,00
3	VIII	nach Aufstieg aus IXb	OZ 2	33	38,00
3	VIII	nach Aufstieg aus IXb	OZ 2	35	18,00
5	VII	VIb nach 4 Jahren	OZ 1	39	17,00
5	VII	VIb nach 4 Jahren	OZ 1	41	22,00
5	VII	VIb nach 4 Jahren	OZ 1	43	25,00
5	VII	VIb nach 4 Jahren	OZ 2	25	27,00
5	VII	VIb nach 4 Jahren	OZ 2	27	45,00
5	VII	VIb nach 4 Jahren	OZ 2	29	39,00
5	VII	VIb nach 4 Jahren	OZ 2	31	54,00
5	VII	VIb nach 4 Jahren	OZ 2	33	68,00
5	VII	VIb nach 4 Jahren	OZ 2	35	80,00

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe bei In-Kraft-Treten AVO-ÜVO	Aufstieg	Ortszuschlag Stufe 1,2 bei In-Kraft-Treten AVO-ÜVO	Lebensalters- stufe bei In-Kraft-Treten AVO-ÜVO	Höhe Ausgleichsbetrag
5	VII	VIb nach 4 Jahren	OZ 2	37	90,00
5	VII	VIb nach 4 Jahren	OZ 2	39	76,00
5	VII	VIb nach 4 Jahren	OZ 2	41	80,00
5	VII	VIb nach 4 Jahren	OZ 2	43	99,00
5	VII	VIb nach 6 Jahren	OZ 1	33	15,00
5	VII	VIb nach 6 Jahren	OZ 1	37	10,00
5	VII	VIb nach 6 Jahren	OZ 1	39	18,00
5	VII	VIb nach 6 Jahren	OZ 1	41	19,00
5	VII	VIb nach 6 Jahren	OZ 1	43	21,00
5	VII	VIb nach 6 Jahren	OZ 2	23	15,00
5	VII	VIb nach 6 Jahren	OZ 2	25	33,00
5	VII	VIb nach 6 Jahren	OZ 2	27	51,00
5	VII	VIb nach 6 Jahren	OZ 2	29	42,00
5	VII	VIb nach 6 Jahren	OZ 2	31	56,00
5	VII	VIb nach 6 Jahren	OZ 2	33	70,00
5	VII	VIb nach 6 Jahren	OZ 2	35	78,00
5	VII	VIb nach 6 Jahren	OZ 2	37	88,00
5	VII	VIb nach 6 Jahren	OZ 2	39	72,00
5	VII	VIb nach 6 Jahren	OZ 2	41	75,00
5	VII	VIb nach 6 Jahren	OZ 2	43	74,00
5	VII	VIb nach 8 Jahren	OZ 1	33	20,00
5	VII	VIb nach 8 Jahren	OZ 1	37	12,00
5	VII	VIb nach 8 Jahren	OZ 1	39	19,00
5	VII	VIb nach 8 Jahren	OZ 1	41	16,00
5	VII	VIb nach 8 Jahren	OZ 1	43	18,00
5	VII	VIb nach 8 Jahren	OZ 2	23	21,00
5	VII	VIb nach 8 Jahren	OZ 2	25	39,00
5	VII	VIb nach 8 Jahren	OZ 2	27	56,00
5	VII	VIb nach 8 Jahren	OZ 2	29	44,00
5	VII	VIb nach 8 Jahren	OZ 2	31	59,00
5	VII	VIb nach 8 Jahren	OZ 2	33	72,00
5	VII	VIb nach 8 Jahren	OZ 2	35	77,00
5	VII	VIb nach 8 Jahren	OZ 2	37	86,00
5	VII	VIb nach 8 Jahren	OZ 2	39	68,00
5	VII	VIb nach 8 Jahren	OZ 2	41	72,00
5	VII	VIb nach 8 Jahren	OZ 2	43	68,00
6	VIb	Vc nach 4 Jahren	OZ 1	37	22,00
6	VIb	Vc nach 4 Jahren	OZ 1	39	30,00
6	VIb	Vc nach 4 Jahren	OZ 2	25	19,00
6	VIb	Vc nach 4 Jahren	OZ 2	27	20,00
6	VIb	Vc nach 4 Jahren	OZ 2	29	41,00
6	VIb	Vc nach 4 Jahren	OZ 2	31	60,00
6	VIb	Vc nach 4 Jahren	OZ 2	33	77,00
6	VIb	Vc nach 4 Jahren	OZ 2	35	63,00
6	VIb	Vc nach 4 Jahren	OZ 2	37	74,00
6	VIb	Vc nach 4 Jahren	OZ 2	39	80,00
6	VIb	Vc nach 4 Jahren	OZ 2	41	53,00

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei In-Kraft-Treten AVO-ÜVO	Aufstieg	Ortszuschlag Stufe 1,2 bei In-Kraft-Treten AVO-ÜVO	Lebensaltersstufe bei In-Kraft-Treten AVO-ÜVO	Höhe Ausgleichsbetrag
6	VIb	Vc nach 4 Jahren	OZ 2	43	53,00
6	VIb	Vc nach 8 Jahren	OZ 1	31	18,00
6	VIb	Vc nach 8 Jahren	OZ 1	35	19,00
6	VIb	Vc nach 8 Jahren	OZ 1	37	25,00
6	VIb	Vc nach 8 Jahren	OZ 1	39	32,00
6	VIb	Vc nach 8 Jahren	OZ 2	23	15,00
6	VIb	Vc nach 8 Jahren	OZ 2	25	38,00
6	VIb	Vc nach 8 Jahren	OZ 2	27	32,00
6	VIb	Vc nach 8 Jahren	OZ 2	29	53,00
6	VIb	Vc nach 8 Jahren	OZ 2	31	71,00
6	VIb	Vc nach 8 Jahren	OZ 2	33	82,00
6	VIb	Vc nach 8 Jahren	OZ 2	35	63,00
6	VIb	Vc nach 8 Jahren	OZ 2	37	72,00
6	VIb	Vc nach 8 Jahren	OZ 2	39	77,00
6	VIb	Vc nach 8 Jahren	OZ 2	41	48,00
6	VIb	Vc nach 8 Jahren	OZ 2	43	45,00
6	VIb	nach Aufstieg aus VII	OZ 2	25	27,00
6	VIb	nach Aufstieg aus VII	OZ 2	27	23,00
6	VIb	nach Aufstieg aus VII	OZ 2	29	39,00
6	VIb	nach Aufstieg aus VII	OZ 2	31	54,00
6	VIb	nach Aufstieg aus VII	OZ 2	33	49,00
6	VIb	nach Aufstieg aus VII	OZ 2	35	47,00
6	VIb	nach Aufstieg aus VII	OZ 2	37	55,00
6	VIb	nach Aufstieg aus VII	OZ 2	39	38,00
8	Vc	nach Aufstieg aus VIb	OZ 2	27	20,00
8	Vc	nach Aufstieg aus VIb	OZ 2	29	41,00
8	Vc	nach Aufstieg aus VIb	OZ 2	31	34,00
8	Vc	nach Aufstieg aus VIb	OZ 2	33	26,00
8	Vc	nach Aufstieg aus VIb	OZ 2	35	38,00
8	Vc	nach Aufstieg aus VIb	OZ 2	37	34,00
8	Vc	nach Aufstieg aus VIb	OZ 2	39	19,00

Artikel II In-Kraft-Treten

- (1) Artikel I Ziffer 3 tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.
- (2) Artikel I Ziffern 1, 2 und 4 treten mit Wirkung vom 1. November 2010 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 6. August 2011


 Erzbischof

Verordnung über eine Einmalzahlung im Jahr 2011

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 13 Absatz 8 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die

- a) Beschäftigten, auf deren Arbeitsverhältnis die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – vom 25. April 2008 (ABl. 2008, S. 321) Anwendung findet und die nach § 17 AVO i. V. m. § 14 AVO-ÜberleitungsVO eingruppiert sind; diese Verordnung gilt nicht für Beschäftigte, die nach Teil B Ziffer 8.1 der Anlage 1 zur AVO eingruppiert sind,
- b) unter den Anwendungsbereich der Anlage 5a zur AVO fallenden Auszubildenden,
- c) unter den Anwendungsbereich der Anlage 5b zur AVO fallenden Praktikanten/Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes.

§ 2 Einmalzahlung für Beschäftigte

(1) Die unter § 1 Buchstabe a fallenden Beschäftigten, die für mindestens einen Tag im Monat April 2011 Anspruch auf Entgelt aus dem Arbeitsverhältnis haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro.

(2) Ansprüche auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 26 Absatz 1 Satz 1 AVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 27 Absatz 2 AVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialleistungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

(3) Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. April 2011 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. § 30 Absatz 2 AVO gilt entsprechend. Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. April 2011, sind die Verhältnisse des ersten Tages des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

(4) Endet ein von Absatz 1 erfasstes Arbeitsverhältnis im Laufe des Monats April 2011 und wird ein neues Arbeits-

verhältnis begonnen, wird in dem neuen Arbeitsverhältnis ein weiterer Anspruch auf eine Einmalzahlung nicht begründet.

(5) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3 Einmalzahlung für Auszubildende

Für die unter § 1 Buchstabe b fallenden Auszubildenden gilt § 2 mit der Maßgabe, dass sie eine Einmalzahlung in Höhe von 120 Euro erhalten. Bei einem Wechsel in ein Arbeitsverhältnis im Laufe des Monats April wird insgesamt höchstens der sich gemäß § 2 Absatz 1 bis 3 ergebende Betrag, mindestens jedoch 120 Euro, gezahlt.

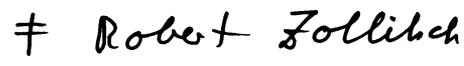
§ 4 Einmalzahlung für Praktikanten für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes

Für die unter § 1 Buchstabe c fallenden Praktikanten für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes gilt § 2 mit der Maßgabe, dass sie eine Einmalzahlung in Höhe von 70 Euro erhalten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 6. August 2011


Erzbischof

Erlasse des Ordinariates

Nr. 103

45. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel

Der diesjährige Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel wird am **Sonntag, dem 11. September 2011**, begangen. Er steht unter dem Thema: „*Wahrheit, Verkündigung und Authentizität des Lebens im digitalen Zeitalter*“.

Die an diesem Sonntag durchzuführende Kollekte dient überdiözesanen Aufgaben der deutschen Bischöfe im Medienbereich. Ein Teil dieser Kollekte verbleibt in der Diözese. Mit ihren Erträgen werden vor allem die Aus- und Fortbildung journalistischer Nachwuchskräfte finanziert, die später bei der weltlichen und kirchlichen Presse,

bei öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunksendern arbeiten.

Die Medienarbeit des Erzbistums Freiburg bedient sowohl die öffentlich-rechtlichen als auch die privaten Rundfunkanstalten (Hörfunk und Fernsehen), außerdem die Printmedien und das Internet. Entsprechend der Pastoralen Leitlinien soll diesem Bereich eine hohe Priorität eingeräumt werden, um dem Informationsbedarf der Gläubigen sowie aller am Leben der Kirche Interessierten gerecht zu werden.

Es ist empfehlenswert, sich anlässlich des Welttages der Sozialen Kommunikationsmittel innerhalb der Seelsorgeeinheiten und Pfarngemeinden die Bedeutung einer zeitgemäßen Öffentlichkeitsarbeit zu vergegenwärtigen und sie in der pastoralen Konzeptionsentwicklung hochrangig zu bewerten. Auch ein sachbezogenes Predigtwort ist der Bedeutung des Anliegens angemessen.

Für unmittelbare Hilfestellungen in puncto Öffentlichkeitsarbeit steht die Stabsstelle Kommunikation des Erzbischöflichen Ordinariates (Tel.: 0761/2188-243, pressestelle@ordinariat-freiburg.de) gerne zur Verfügung.

Der Ertrag der Kollekte ist ohne Abzug bis spätestens sechs Wochen nach Abhaltung der Kollekte an den Kath. Darlehensfonds, Kollektenkasse, Konto-Nr. 7404040841 bei der Landesbank Baden-Württemberg, BLZ 600 501 01, zu überweisen.

Hinweis: Die Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 45. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel ist im Internet unter der Adresse http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/messages/communications/index_ge.htm zu finden.

Nr. 104

Portiunkula-Abläss

– Dekret –

Für die Pfarreien, in denen 2011 das Privileg des Portiunkula-Ablässes für die dortigen Filialkirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien abgelaufen ist, haben wir die Verlängerung in Rom beantragt.

Die Apostolische Paenitentiarie hat mit Reskript vom 21. Juli 2011 (Prot. N. 925-833/11/I und Prot. N. 934-940/11/I) die erbetene Verlängerung des Privilegs auf weitere sieben Jahre in allen Fällen erteilt. Eine besondere Benachrichtigung der in Frage kommenden Pfarreien durch das Erzbischöfliche Ordinariat erfolgt nicht; die entsprechende Urkunde kann beim Erzbischöflichen Ordinariat angefordert werden.

Mitteilung

Nr. 105

Tag des offenen Denkmals am 11. September 2011

„*Romantik, Realismus, Revolution – Das 19. Jahrhundert*“, so betitelt die Deutsche Stiftung Denkmalschutz den „Tag des offenen Denkmals“ am 11. September 2011. Damit widmet sich der Denkmaltag einer der stilistisch vielseitigsten und an technischen Neuerungen reichsten Epochen der Bau- und Kunstgeschichte. Die Kirchengemeinden und Klöster in unserer Erzdiözese sind an diesem Tag aufgerufen, insbesondere ihre Kirchen- und Klostergebäude vorzustellen.

In der Struktur der kirchlichen Besitztümer, Institutionen und Herrschaftsgebiete traten durch die Säkularisierung große Veränderungen ein: Klosteranlagen wurden aufgelöst, Gebiete von weltlichen Obrigkeiten übernommen, kirchliches Inventar neu verteilt und klerikale Gegenstände verkauft. Durch den rasanten Bevölkerungszuwachs vor allem in den Städten wurde im 19. Jahrhundert jedoch auch eine Vielzahl von Kirchen neu erbaut. In den vielen Kirchenrestaurierungen dieser Zeit kann man den Beginn der modernen fachlichen Denkmalpflege erkennen. Die Stile der Zeit – Klassizismus, Romantik, Historismus bis hin zu den Anfängen der Moderne und des Jugendstils – lassen sich jedoch nicht nur an den Sakralbauten, sondern auch an Grabsteinen und in der Anlage der Friedhöfe erläutern.

Eine aktive Teilnahme der Kirchengemeinden der Erzdiözese ist zu begrüßen. Die Kirchengemeinden können sich bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz (www.tag-des-offenen-denkmals.de) anmelden und über ihre geplante Aktivität berichten. Die Stiftung übernimmt auch die bundesweite Zusammenfassung der Aktionsliste und die Information der überregionalen Medien. Informationen und Werbematerial zum Denkmaltag stellt die Deutsche Stiftung Denkmalschutz zur Verfügung (www.denkmalschutz.de).

Personalmeldungen

Nr. 106

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 11. September 2011 Vikar *Jens Fehrenbacher*, Buchen, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Michael Gutach*, *St. Georg Gutach-Bleibach*, *St. Vitus Gutach-Siegelau*, *St. Josef Simonswald-Ober-*

Amtsblatt

Nr. 18 · 12. August 2011

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 18 · 12. August 2011

simonswald und *St. Sebastian Simonswald-Untersimonswald*, Dekanat Endingen-Waldkirch, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 12. September 2011 Herrn *Lorenz Seiser*, Hinterzarten, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Bernhard Baden-Baden*, *Liebfrauen Baden-Baden*, *St. Eucharius Baden-Baden*, *St. Bonifatius Baden-Baden-Lichtental* und *Hl. Geist Baden-Baden-Geroldsau*, Dekanat Baden-Baden, ernannt. Er nimmt diese Aufgabe in solidum mit Herrn Pfarrer Michael Teipel wahr.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 15. September 2011 Vikar *Steffen Jelic*, Markdorf, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Laurentius Friesenheim*, *Herz Jesu Friesenheim-Heiligenzell*, *St. Leodegar Friesenheim-Oberschopfheim*, *St. Michael Friesenheim-Oberweier* und *Mariä Himmelfahrt Friesenheim-Schuttern*, Dekanat Lahr, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 18. September 2011 Herrn *Wolfgang Gaber*, Wiesloch, zum Pfarrer der Dompfarrei *U. L. Frau Freiburg* und der Pfarrei *St. Martin Freiburg Mitte*, Dekanat Freiburg, ernannt.

Pastoration von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat Pfarrer *Johannes Herrmann*, Titisee-Neustadt zusätzlich zum Pfarrer der Pfarreien *Mariä Himmelfahrt Hinterzarten* und *St. Johann Baptist Breitenau*, Dekanat Neustadt, ernannt.

Anstellung der Neupriester zum Schuljahresbeginn

Markus Obert als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Buchen*, Dekanat Mosbach-Buchen

Hannes Rümmele als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Hechingen St. Luzius*, Dekanat Zollern

Anweisungen/Versetzungen

15. Juli: *P. Daison Thaikkattil Chako TOR* als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Sinzheim-Hügelsheim*, Dekanat Baden-Baden

Dr. Sylvanus Okechukwu als Kooperator in die *Seelsorgeeinheit Straßberg*, Dekanat Sigmaringen-Meßkirch

1. Sept.: Pfarrer *Claudius Stoffel*, Freiburg, als Kooperator in die *Seelsorgeeinheit Gottmadingen*, Dekanat Hegau

Vikar *Alexander Czech* in die *Seelsorgeeinheit Heidelberg-Neckartal*, Dekanat Heidelberg-Weinheim

12. Sept.: Vikar *Achim Haberland* in die *Seelsorgeeinheit Mannheim Süd*, Dekanat Mannheim

Vikar *Martin Kalt* in die *Seelsorgeeinheit Karlsruhe West-Nord*, Dekanat Karlsruhe

Vikar *Michael Knaus* als Kooperator in die *Seelsorgeeinheit Hinterzarten-Breitnau*, Dekanat Neustadt

Vikar *Stefan Märkl* in die *Seelsorgeeinheit Oberkirch*, Dekanat Acher-Renttal

Vikar *Armin Nagel* in die *Seelsorgeeinheit Sigmaringen*, Dekanat Sigmaringen-Meßkirch

Vikar *Ralph Waltersbacher* in die *Seelsorgeeinheit Offenburg Ost*, Dekanat Offenburg-Kinzigtal

Im Herrn ist verschieden

27. Juli: Pfarrer i. R. *Meinrad Lehmann*, Oberkirch, † in Oberkirch